



**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Börrstadt
vom 21.08.2001**

Hinweis:

Bei dieser Fassung handelt es sich um eine unverbindliche Lesefassung, inklusive der Änderungen der Änderungssatzungen vom 08.12.2009 sowie 10.03.2010. Rechtsverbindlich ist ausschließlich der im amtlichen Bekanntmachungsorgan veröffentlichte Originaltext. Die Originaldokumente können während der Sprechzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Winnweiler eingesehen werden.

Der Ortsgemeinderat Börrstadt hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt-gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Für Amtshandlungen werden Verwaltungsgebühren erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

Gebührensschuldner ist in jedem Fall auch:

- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 03.04.1996 außer Kraft.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Erwerb von Nutzungsrechten an Gräbern (Grabankauf)

1. für Personen, die bei ihrem Tod in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten

- | | |
|---|------------|
| a) für den Erwerb einer Einzelgrabstätte ab dem 5. Lebensjahr | 300,-- € |
| b) für den Erwerb einer Doppelgrabstätte/Tiefgrabstätte | 600,-- € |
| c) für jede weitere Grabstelle innerhalb einer Doppelgrabstätte | 300,-- € |
| d) für den Erwerb einer Urnengrabstätte je Grabstelle oder innerhalb einer bereits vorhandenen Grabstätte
(in Urnengrabstätten können bis zu zwei Aschen beigesetzt werden,
s. § 15 Abs. 1 Friedhofsatzung) | 300,-- € |
| e) für den Erwerb einer Kindergrabstätte bis zum vollendeten
5. Lebensjahr | 100,-- € |
| f) für den Erwerb einer Urnengrabstätte als Wiesengrabstätte | 700,-- € |
| g) für den Erwerb einer Wieseneinzelgrabstätte | 900,-- € |
| h) für den Erwerb einer Wiesendoppelgrabstätte | 1.800,-- € |
| i) für den Erwerb einer anonymen Urnengrabstätte | 700,-- € |
| j) für den Erwerb einer anonymen Erdbestattungsgrabstätte | 900,-- € |

2.

- a) Bei Wiedererwerb des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Nr. 1 erhoben.
- b) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts für weniger als 30 Jahre sind für jedes angefangene Verlängerungsjahr ein Dreißigstel der Erwerbsgebühren zu zahlen.

II. Aushebung und Schließung der Gräber

Die Arbeiten werden durch gewerbliche Unternehmer vorgenommen.

Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.

Sie kann sich dabei eines gewerblichen Unternehmens bedienen.

Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

IV. Benutzung der Leichenhalle und der Leichenträger

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche/Urne, incl. Reinigung 100,-- €
2. Für die Benutzung des Sezierraumes einschl. Reinigung erfolgt Berechnung nach tatsächlichem Aufwand.
3. Die Leichenträger werden nach tatsächlichem Kostenaufwand berechnet, wobei die Bestellung der Leichenträger durch die Angehörigen oder durch die Ortsgemeinde erfolgt.
Die der Ortsgemeinde entstehenden Kosten (Zeitaufwand) sind von den Nutzungsberechtigten zu tragen (Kostenersatz).

V. Sonstige Gebühren

1. Zuschläge für Mehrarbeit (Entfernung von Anpflanzungen, Einfassungen usw.) werden je nach Arbeitsanfall gesondert berechnet.
2. Besondere und sonstige Leistungen, die in der Satzung nicht geregelt sind oder die in ihrem Ausmaß über die in der Satzung vorgesehenen Leistungen hinausgehen, können auf Antrag erbracht werden. Der Antragsteller hat die Material- und Lohnkosten zu tragen; diese werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
3. Für das Erteilen von Genehmigungsbescheiden aller Art werden Gebühren nach den jeweils geltenden landesrechtlichen Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren festgestellt.